

Satzung des Arbeitskreises Orangerien in Deutschland e.V.

.....

§1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Orangerien in Deutschland e.V.". Er wurde am 16.10.1993 gegründet und ist am ... in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen worden.

(2) Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein dient wissenschaftlichen und berufsbildenden Zwecken. Er unterstützt und fördert die Erforschung, die Wiederherstellung, die Unterhaltung und Pflege historischer Orangerien, Gewächshäusern und dazugehöriger Anlagen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung, Forderung und Betreuung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben, die den Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar berühren
- Einflußnahme auf die Wiederherstellung, Unterhaltung und Betreuung von Orangerien durch Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und dergleichen
- Publikationen

(2) Der Verein bemüht sich um die Bewahrung des berufspraktisch - gärtnerischen Fachwissens, alter Traditionen, Erfahrungen und Arbeitsweisen beim Umgang mit Pflanzen, Gefäßen, Bauwerken und Werkzeugen in Orangerien.

(3) Er knüpft an die Tradition des nicht vereinsmäßig organisierten ehemaligen Arbeitskreises Orangerien in Deutschland aus der früheren DDR an und führt dessen Arbeit fort.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1994.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder "öffentlichen Rechts werden, die beruflich oder wissenschaftlich mit Orangerien und Gewächshäusern befaßt ist.

(2) Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Mit der schriftlichen Annahme durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft erworben.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Mitgliedsrechte, zahlen aber keine Beiträge.

(4) Außer einer Auslagenerstattung auf Nachweis sind alle Tätigkeiten der Mitglieder für den Verein ehrenamtlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod einer natürlichen oder mit der Auflösung einer juristischen Person
- b) durch Kündigung
- c) durch Ausschluß aus dem Verein

(2) Eine Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder wenn es grob gegen das Ansehen oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung form.- und fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten zur Entscheidung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

(5) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.

§ 7
Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, dessen Fälligkeit und eventuelle Ermäßigungen und Abbuchungsrabatte werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8
Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 10
Amtdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch jeweils bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11
Beschlüßfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einberufungsfrist von einer Woche in geeigneter Form einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der

stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Ein Vorstandsbeschuß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit der schriftlichen Beschlußfassung einverstanden erklären.

(6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Regelung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 der Satzung;
- d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
- e) Beschlußfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagungsordnung einzuladen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

(4) über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der Erschienenen beziehungsweise vertretenen Mitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann auch ein anderes Vereinsmitglied zum Leiter bestimmen.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht "öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nach rechtzeitiger schriftlicher Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Vorstand muß dabei mit mindestens drei Mitgliedern aus dem Vorstand vertreten sein.

(5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

(6) über die Behandlung von Anträgen einzelner Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stiftung Schlösser und Gärten Sanssouci mit der Maßgabe, die Mittel für die Erhaltung der Orangerien zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.10.1993 in Hannover - Herrenhausen errichtet und festgestellt.